

Schach-Bezirksverband München e.V. im Bayerischen Schachbund



Satzung

vom 21. Oktober 1981
in der zuletzt am 23. Februar 2013 geänderten Fassung

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Wesen und Aufgaben	3
§ 1 Name, Sitz.....	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
2. Abschnitt: Mitgliedschaft	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Pflichten der Vereine.....	4
§ 5 Verlust der Mitgliedschaft.....	4
3. Abschnitt: Organe des Bezirksverbandes	4
§ 6 Organe.....	4
Unterabschnitt 3.1: Die ordentliche Verbandsversammlung.....	5
§ 7 Mitglieder der Versammlung.....	5
§ 8 Einladung.....	5
§ 9 Beschlussfähigkeit.....	5
§ 10 Anträge.....	6
§ 11 Beschlussfassung.....	6
§ 12 Wahlen.....	6
§ 13 Delegierte zur Bundesversammlung des Bayerischen Schachbundes.....	7
§ 14 Abberufung.....	7
§ 15 Wahlanfechtung.....	7
§ 16 Protokollführung.....	8
§ 17 Geschäftsordnung.....	8
Unterabschnitt 3.2: Die außerordentliche Verbandsversammlung.....	8
§ 18 Bestimmungen.....	8
Unterabschnitt 3.3: Der Vorstand und der Verbandsausschuss.....	8
§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes.....	8
§ 20 Zusammensetzung des Verbandsausschusses.....	9
§ 21 Aufgaben.....	9
§ 22 Ausscheiden.....	10
§ 23 Einstweilige Maßnahmen.....	10
Unterabschnitt 3.4: Das Turniergericht des Schach-Bezirksverbandes München.....	10
§ 24 Zuständigkeit.....	10
§ 25 Besetzung.....	11
§ 26 Verfahren.....	11

4. Abschnitt: Das Kassenwesen	12
§ 27 Geschäftsjahr.....	12
§ 28 Beiträge.....	12
§ 29 Schatzmeister.....	12
§ 30 Kassenprüfung.....	12
5. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen	13
§ 31 Ermächtigung.....	13
6. Abschnitt: Ehrungen	13
§ 32 Verleihung von Ehrennadeln.....	13
7. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen	13
§ 33 Beendigung des Bezirksverbandes.....	13
§ 34 Inkrafttreten.....	14

1. Abschnitt: Wesen und Aufgaben

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schach-Bezirksverband München e.V. im Bayerischen Schachbund“.
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
- (4) Der Verein wird im folgenden „Bezirksverband“ genannt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Bezirksverbandes ist die Pflege und Förderung des Schachsports. Der Bezirksverband ist Unterverband des Bayerischen Schachbundes e.V. (im folgenden BSB), Nürnberg, im Sinne der Satzung des BSB.
- (2) Der Bezirksverband erfüllt die ihm nach Maßgabe der Satzung des BSB und der Beschlüsse der BSB-Bundesversammlung den Bezirksverbänden zugewiesenen Aufgaben und hat somit das Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Zum Aufgabenbereich des Bezirksverbandes gehört insbesondere die Durchführung einer Einzelmeisterschaft, einer Mannschaftsmeisterschaft und anderer Turniere nach Beschluss des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung. Das Nähere regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Turnierordnung.
- (4) Der Bezirksverband verfolgt im Rahmen seines Zwecks ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nicht dem Vereinszweck entsprechen.
- (6) Der Bezirksverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bezirksverbandes sind diejenigen Schachvereine und Schachabteilungen, die gemäß der Satzung des BSB dem Bezirksverband München angehören.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksverbandes werden im folgenden „Vereine“ genannt.

§ 4 Pflichten der Vereine

- (1) Die Vereine sind gehalten, satzungsgemäße Beschlüsse und Anordnungen des Bezirksverbandes durchzuführen.
- (2) Sie haben eine durch die ordentliche Verbandsversammlung festzusetzende Umlage zu entrichten.
- (3) Der Vorstand des Bezirksverbandes kann beim BSB den Ausschluss von Vereinen beantragen, die ihre Pflichten gröblich verletzen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt

1. durch Auflösung des Vereins aufgrund eines satzungsmäßigen Beschlusses seiner Mitgliederversammlung,
2. durch behördliche Verfügung gemäß § 73 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
3. durch Erlöschen der Mitgliedschaft im BSB,
4. durch Austritt aus dem Bezirksverband unter gleichzeitigem Austritt aus dem BSB,
5. durch Übertritt in einen anderen Bezirksverband.

3. Abschnitt: Organe des Bezirksverbandes

§ 6 Organe

- (1) Organe des Bezirksverbandes sind
 1. die ordentliche und die außerordentliche Verbandsversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Verbandsausschuss,
 4. das Turniergericht.
- (2) Verkündungsorgan ist die Homepage des Bezirksverbandes.

Unterabschnitt 3.1: Die ordentliche Verbandsversammlung

§ 7 Mitglieder der Versammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung sind
 1. die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses mit je einer Stimme,
 2. die Vertreter der Vereine mit je einer Stimme für angefangene 20 jugendliche und erwachsene Mitglieder nach der dem BSB und dem Bezirksverband zuletzt abgegebenen Bestandsmeldung.
- (2) Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
- (3) Anwesenheits- und Rederecht haben der Kassenprüfer, der Vorsitzende des Turniergerichts, die vom Vorstand oder der Verbandsversammlung für bestimmte Aufgabenbereiche bestimmten weiteren Mitarbeiter, der 2. Jugendleiter, der 2. Jugendspielleiter, der Jugendsprecher und die Mitglieder des Präsidiums des BSB.
- (4) Ein Verein ist nicht stimmberechtigt, wenn er auf Beschluss des Präsidiums des BSB gemäß der Satzung des BSB gesperrt ist oder wenn er nicht spätestens zu Beginn der Verbandsversammlung die von der letzten Verbandsversammlung festgelegte Umlage an den Bezirksverband bezahlt hat.

§ 8 Einladung

- (1) Die ordentliche Verbandsversammlung findet jährlich im Januar, Februar oder März statt.
- (2) Die Einladung ist spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Verbandsversammlung in Schriftform an die Vereine sowie an die übrigen stimm- und redeberechtigten Versammlungsmitglieder zu versenden.
- (3) Mit der Einladung müssen die vorgeschlagene Tagesordnung und die bis zur Versendung der Einladung beim Vorstand eingegangenen Anträge mitgeteilt werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Eine ordnungsgemäß eingeladene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der dem Bezirksverband angehörenden Vereine vertreten ist.
- (2) Wenn die Versammlungsleitung von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt hat, dass die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben sind, muss die Verbandsversammlung unterbrochen werden. Zur Erledigung der anstehenden Anträge wird binnen vier Wochen eine neue Verbandsversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereine beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. Die Einladungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 verkürzt sich auf zwei Wochen.

- (3) Die Wirksamkeit von Beschlüssen und Abstimmungen wird durch die Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung nicht berührt, solange die Beschlussunfähigkeit nicht gerügt worden ist.

§ 10 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vorsitzende des Turniergerichts und der Kassenprüfer.
- (2) Anträge sind vier Wochen vor dem Termin beim Vorstand einzureichen. Sie sind unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist den Mitgliedern der Versammlung bekannt zu geben. Später eingehende oder in der Versammlung gestellte Anträge können nur dann zur Aussprache oder Abstimmung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache hierüber von der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bejaht worden ist. Das gilt nicht für Anträge, welche die Änderung eines zur Debatte stehenden Antrages betreffen, und für Geschäftsordnungsanträge.
- (3) Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Durchführung von Wahlen oder Festlegung von finanziellen Verpflichtungen der Vereine.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Zustimmung eines Viertels der Vereine.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie mit der Einladung angekündigt worden sind oder nach § 22 Abs. 2 dieser Satzung durchzuführen sind. Ihnen muss ein Beschluss über die Entlastung der ausscheidenden Personen vorausgehen.
- (2) Die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahlen werden durch einen von der Verbandsversammlung zu wählenden Wahlausschuss geleitet. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Bei der Abstimmung über die Entlastung sind nur die Vertreter der Vereine stimmberechtigt.
- (3) Wahlen finden in offener Abstimmung statt, sofern nicht mindestens ein wahlberechtigtes Mitglied der Versammlung oder ein Kandidat die Durchführung einer geheimen Wahl verlangt. Bewirbt sich mehr als ein Bewerber um ein Amt, muss geheim gewählt werden. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses sowie der Kassenprüfer sind lediglich die Vertreter der Vereine wahlberechtigt.

- (4) Wählbar sind nur geschäftsfähige Mitglieder der dem Bezirksverband angehörenden Vereine, die in der Verbandsversammlung vorgeschlagen werden und ihrer Wahl – im Falle ihrer Abwesenheit schriftlich – zugestimmt haben.
- (5) Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so findet ein Wahlgang zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei neuerlicher Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist, können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit finden Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.
- (7) Stimmen, die für eine nicht-wählbare Person abgegeben worden sind, die mit einem Zusatz versehen sind oder den Willen des Abstimmenden nicht erkennen lassen, sind ungültig. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen.

§ 13 Delegierte zur Bundesversammlung des Bayerischen Schachbundes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren die Delegierten zur Bundesversammlung des Bayerischen Schachbundes. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus den Regelwerken des Bayerischen Schachbundes.
- (2) Ist ein Delegierter an der Teilnahme an der Bundesversammlung verhindert oder ändert sich die Zahl der Delegierten, bestimmt der Verbandsausschuss die teilnehmenden Delegierten.

§ 14 Abberufung

Einzelne Funktionäre oder Delegierte können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Die Vorschriften über die Wahl gelten entsprechend.

§ 15 Wahlanfechtung

- (1) Über die Anfechtung einer Wahl entscheidet das Verbandsgericht des BSB endgültig.
- (2) Antragsberechtigt sind
 - 1. der Vorstand,
 - 2. ein Viertel der dem Bezirksverband angehörenden Vereine.
- (3) Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass der behauptete Mangel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt habe.

- (4) Die Anfechtung muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Wahltages beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts eingehen.
- (5) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 Protokollführung

- (1) Über die Verbandsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem alle Anträge, sämtliche Anwesende und alle Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Geschäftsordnung

Weitere Einzelheiten des Ablaufs der Verbandsversammlung regelt eine von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit (§ 11 Abs. 1) zu beschließende Geschäftsordnung.

Unterabschnitt 3.2: Die außerordentliche Verbandsversammlung

§ 18 Bestimmungen

- (1) Eine außerordentliche Verbandsversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen,
 - 1. wenn der Posten des 1. Vorsitzenden mehr als vier Monate vor Ende des Geschäftsjahres frei wird,
 - 2. wenn mindestens ein Viertel der Vereine dies schriftlich beantragt.
- (2) Die außerordentliche Verbandsversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
- (3) Die Bestimmungen über die ordentliche Verbandsversammlung gelten entsprechend. Die Einladungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 kann aus wichtigem Grund um zwei Wochen verkürzt werden.

Unterabschnitt 3.3: Der Vorstand und der Verbandsausschuss

§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Bezirksverbandes besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie werden für die Amtsdauer von zwei Jahren von der Verbandsversammlung gewählt.

- (2) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Neuwahl durchgeführt, so wählt die Verbandsversammlung einen Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit.

§ 20 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Dem Verbandsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder (§ 19 Abs. 1) sowie die nachfolgend aufgeführten besonderen Vertreter an:
- Der 1. und der 2. Spielleiter,
 - der Schriftführer,
 - der Referent für Frauenschach,
 - der 1. Jugendleiter,
 - der 1. Jugendspielleiter,
 - der Pressewart,
 - der Schachwart,
 - der Wertungsreferent,
 - der Referent für Mitgliederverwaltung,
 - der Referent für Freizeit- und Breitenschach,
 - der Beauftragte für die Homepage (Webmaster).
- (2) Für die Wahl und die Amtsdauer der besonderen Vertreter gelten die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche weitere Mitarbeiter gewählt werden; diese sind ebenfalls Mitglieder des Verbandsausschusses.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt den 2. Jugendleiter und den 2. Jugendspielleiter sowie den Jugendsprecher zur Teilnahme an den Versammlungen der Bayerischen Schachjugend. Diese können zu Sitzungen des Verbandsausschusses eingeladen werden. Im Verhinderungsfall kann der 2. Jugendleiter den 1. Jugendleiter, der 2. Jugendspielleiter den 1. Jugendspielleiter im Verbandsausschuss vertreten.

§ 21 Aufgaben

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Bezirksverbandes obliegt den Vorstandsmitgliedern. Der 1. und 2. Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt. Der Schatzmeister ist nur für die laufenden Kassengeschäfte des Bezirksverbandes einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die besonderen Vertreter bearbeiten ihr Aufgabengebiet nach eigenem Ermessen. Sie sind für die ordnungsmäßige Erledigung ihrer Aufgaben verantwortlich.
- (3) Die Abgrenzung der Aufgabengebiete ergibt sich aus dieser Satzung, der Turnierordnung, der Geschäftsordnung oder aus der Amtsbezeichnung.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit Berichterstattung verlangen.
- (5) Das nähere Verfahren regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 22 Ausscheiden

- (1) Scheidet ein besonderer Vertreter vor Ende seiner Amtsperiode aus, so wird seine Stelle bis zu einer Neuwahl, die auf der nächstfolgenden Verbandsversammlung vorzunehmen ist, kommissarisch durch Beschluss der übrigen Mitglieder des Verbandsausschuss besetzt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter dadurch aus seinem Amt aus, dass er in einer Verbandsversammlung in ein anderes Amt gewählt oder gemäß § 14 abberufen wird, so wird das frei werdende Amt noch in derselben Verbandsversammlung durch Wahl neu besetzt, ohne dass es einer besonderen Ankündigung in der Tagesordnung (§ 12 Abs. 1 Satz 1) bedarf. Für die Amtsdauer des Nachgewählten gilt § 19 Abs. 2. Dies gilt entsprechend, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter durch Rücktritt oder aus einem sonstigen Grunde in oder kurz vor der Verbandsversammlung aus seinem Amt ausscheidet, dass eine Ankündigung der Wahl in der Tagesordnung (§ 12 Abs. 1 Satz 1) nicht mehr möglich ist.

§ 23 Einstweilige Maßnahmen

- (1) Kommt ein Mitglied des Verbandsausschusses oder ein Delegierter seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Amtsführung trotz Abmahnung durch den Vorstand nicht nach, hat es sich schwerer Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht oder verstößt es in anderer Weise gröblich gegen die Interessen des Bezirksverbandes, kann der Verbandsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dem Betroffenen das Amt vorläufig entziehen.
- (2) Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen Einspruch beim Vorsitzenden des Turniergerichts einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende eine Anordnung nach Abs. 1 treffen. Die Anordnung kommt in Wegfall, wenn sie nicht durch den Verbandsausschuss binnen zwei Wochen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt wird.

Unterabschnitt 3.4: Das Turniergericht des Schach-Bezirksverbandes München

§ 24 Zuständigkeit

- (1) Das Turniergericht ist das Rechtsorgan des Bezirksverbandes; es ist unabhängig.
- (2) Das Turniergericht entscheidet über Einsprüche gegen Entscheidungen der Turnierleiter in den in der Turnierordnung geregelten Fälle.
- (3) Das Turniergericht entscheidet über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 31 dieser Satzung.

§ 25 Besetzung

- (1) Das Turniergericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese und die beiden Beisitzer sowie mindestens zwei Ersatzbeisitzer werden von der Versammlung gewählt. Für die Wahl gelten § 12, § 14, § 15, § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Turniergerichts dürfen nicht dem Verbandsausschuss des Bezirksverbandes angehören.
- (3) Ein Vorsitzender oder ein Beisitzer sind von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen, wenn er selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins unmittelbar begünstigt oder benachteiligt zu werden droht.
- (4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der Beisitzer, der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Ist ein Beisitzer durch Übernahme des Vorsitzes oder aus anderen Gründen verhindert, so tritt an seine Stelle der Ersatzbeisitzer mit der bei der Wahl erreichten höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl tritt der lebensältere Beisitzer an die Stelle des verhinderten Vorsitzenden oder Beisitzers.

§ 26 Verfahren

- (1) Das Turniergericht bestimmt das Verfahren unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für gerichtliche Erkenntnisverfahren nach freiem Ermessen.
- (2) Das Turniergericht kann mündlich verhandeln oder im schriftlichen Verfahren entscheiden.
- (3) Die Entscheidungen des Turniergerichts sind unanfechtbar, soweit nichts anderes bestimmt ist und die Satzung des BSB dies zulässt.
- (4) Näheres zum Verfahren vor dem Turniergericht und zu dessen notwendigen Auslagen kann durch eine von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.
- (5) In dieser Geschäftsordnung kann der von einem Beteiligten zu tragende Anteil an den Auslagen des Turniergerichts auf höchstens 30,00 € pauschaliert werden; auch kann die Tätigkeit des Turniergerichts von der Einzahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden und bestimmt werden, dass bei nicht rechtzeitiger Einzahlung des Vorschusses der Einspruch oder sonstige Antrag als unzulässig zurückgewiesen oder als zurückgenommen behandelt werden kann.

4. Abschnitt: Das Kassenwesen

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

§ 28 Beiträge

- (1) Die Vereine haben an den Bezirksverband einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die ordentliche Verbandsversammlung festgelegt. Soweit sich die Höhe des Beitrages nach der Mitgliederzahl bemisst, ist der Mitgliederbestand zum Anfang des laufenden Jahres maßgeblich.
- (2) Ist ein Verein mit seiner Beitragspflicht um mehr als einen Monat in Verzug, kann der Verbandsausschuss den Verein und seine Mitglieder von der Teilnahme an den Turnieren und anderen Veranstaltungen des Bezirksverbandes sperren.
- (3) Die Sperre entfällt, sobald der Verein seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist.
- (4) Der Schatzmeister hat die Spielleiter vom Zahlungsrückstand und vom Zahlungseingang unverzüglich zu benachrichtigen. Die Sperre und ihre Aufhebung sind im offiziellen Mitteilungsorgan des BLSV zu veröffentlichen.

§ 29 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die ordnungsmäßige Buchführung verantwortlich. Er hat nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres (§ 27) einen Rechnungsabschluss zu erstellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 30 Kassenprüfung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Kassenprüfer soll wirtschaftliche Kenntnisse und die für die Amtsführung erforderliche Erfahrung besitzen.
- (3) Der Schatzmeister legt dem Kassenprüfer nach Abschluss des Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der Verbandsversammlung sämtliche Buchführungsunterlagen und den Jahresabschluss vor. Der Kassenprüfer prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführungsunterlagen und des Jahresabschlusses. Er erstellt einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

5. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen

§ 31 Ermächtigung

Die Turnierordnung kann gegen Spieler oder Vereine Regelungen zur Ahndung von Verstößen gegen Meldevorschriften, gegen Vorschriften über den Spielereinsatz oder gegen die Verpflichtung zum Antritt bei Turnieren verhängen. Danach dürfen je Einzelfall Geldbußen bis zu 50,00 € und Sperren bis zu zwei Jahren angedroht und verhängt werden. Beim Einsatz von Spielern unter falschem Namen kann anstelle oder neben einer Sperre eine Geldbuße bis zu 100,00 € verhängt werden.

6. Abschnitt: Ehrungen

§ 32 Verleihung von Ehrennadeln

- (1) Für besondere Verdienste um das Schachspiel kann die Ehrennadel des Bezirksverbandes in Gold und Silber verliehen werden. Durch die Verleihung sollen gewürdigt werden:
 - Hervorragende Verdienste im Schachsport,
 - hervorragende Verdienste in der Schachorganisation.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Verbandsausschusses. Bei Verleihung der Ehrennadel an Mitglieder des Vorstandes oder die besonderen Vertreter ist ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Der Verleihung der Ehrennadel in Gold soll im allgemeinen die Verleihung der Ehrennadel in Silber vorausgegangen sein.

7. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 33 Beendigung des Bezirksverbandes

- (1) Zur Änderung des Zwecks des Bezirksverbandes im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung ist die Zustimmung aller Vereine erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Vereine muss schriftlich erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverbandes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an den BSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Schachsports verwenden darf.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.
- (2) § 19, § 20, § 25 und § 30 in der geänderten Fassung treten mit folgender Maßgabe in Kraft:
Der 2. Vorsitzende, der 1. Spielleiter, der Referent für Frauenschach, der Schachwart, der Wertungsreferent, der 2. Jugendleiter, der 1. Jugendspielleiter, die Mitglieder des Turniergerichts, der Kassenprüfer und die Delegierten zur Bundesversammlung werden in der Versammlung des Jahres 2014 für die Dauer eines Jahres gewählt.